

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100 https://www.sozialkasse-berlin.de

Berlin, im Januar 2021

Rundschreiben Nr. 01/2021 An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

- 1. Sozialkassenbeiträge 2021
- 2. Berufsbildungsbeitrag für Angestellte
- 3. Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrente Bau 2021
- 4. Mindestlohnsätze Baubranche ab 1. Januar 2021
- Ausbildungsvergütungen 2021
- 6. Verpflichtung zur Meldung der Steuer-ID der Arbeitnehmer
- 7. Hautkrebsvorsorge
- 8. Kampagne "Anpacken.Machen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verhandlungen der Bundestarifvertragsparteien (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes) zum Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) konnten am 29.01.2021 mit der einvernehmlichen Annahme verschiedener Änderungen abgeschlossen werden. Im Folgenden informieren wir Sie über die sich danach ergebenden aktuellen Sozialkassenbeiträge, Mindestlohnsätze sowie weitere relevante Änderungen:

1. Sozialkassenbeiträge 2021

Aufteilung der Sozialkassenbeiträge Die Höhe der Sozialkassenbeiträge für die gewerblichen Arbeitnehmer im Land Berlin bleibt unverändert. Danach ergibt sich folgende Aufteilung der Sozialkassenbeiträge:

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	2020 ab 01.01.	2021 ab 01.01.
Urlaub	15,40	15,40
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	5,70	5,70
Zusatzversorgung Berlin- Ost	1,10	1,10
Zusatzversorgung Berlin- West	3,00	3,00
Beitrag für Berlin-Ost	23,85	23,85
Beitrag für Berlin-West	25,75	25,75

2. Berufsbildungsbeitrag für Angestellte

Beitrag Berufsbildung Angestellte In der Vergangenheit wurde die Ausbildungsumlage nicht nur für die gewerblichen, sondern auch die technischen und kaufmännischen Auszubildenden ausschließlich über Beiträge in Relation zur Lohnsumme für die gewerblichen Beschäftigten finanziert. Etwa 25 Mio. Euro wurden hier jährlich an Erstattungen über die Sozialkassen ausgekehrt.

Angesichts der ansteigenden Ausbildungszahlen und Erhöhungen der Erstattungssätze für die Ausbildung in der Vergangenheit, wird eine zusätzliche monatliche Pauschale für Angestellte zur Finanzierung des Berufsbildungsverfahrens erforderlich und voraussichtlich im 2. Quartal 2021 eingeführt. Künftig wird pro Kalendermonat für alle Angestellten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 VTV ein Beitrag in Höhe von 18 EUR fällig. Als Einzugsstelle wird die SOKA-BAU dieses Verfahren umsetzen und Sie zeitnah über die einzelnen Vorgaben und das Vorgehen informieren.

Rundschreiben 01/2021 Seite 2

3. Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrente Bau 2021

Die Beiträge für die Zusatzversorgung für die Angestellten in Berlin-West und Berlin-Ost bleiben unverändert:

Zusatzversorgung

Angestellte Berlin-West	monatlich 63,00 € (Tagesbeitrag 3,15 €)		
Angestellte Berlin-Ost	monatlich 25,00 € (Tagesbeitrag 1,25 €)		

Für die Auszubildenden wird der monatliche Beitrag für die Zusatzversorgung in Höhe von 20,00 € nach den tarifvertraglichen Vorgaben von der Sozialkasse an die ZVK gezahlt. Für die Arbeitgeber besteht insoweit weiterhin keine Beitragspflicht.

4. Mindestlohnsätze Baubranche ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien haben ebenfalls am 29.01.2021 neue Mindestlöhne beschlossen. Der neue TV Mindestlohn tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, die Allgemeinverbindlichkeit wird von den Tarifvertragsparteien umgehend beantragt. Danach gelten folgende neuen Mindestlöhne in der Baubranche:

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest- lohn 1	Mindest- lohn 2	Mindest- lohn 1	Mindest- Iohn 2	Mindest- Iohn 1	Mindest- Iohn 2
Seit April 2020	12,55 €	15,25 €	12,55 €	15,40 €	12,55 €	./.
Ab 1.1.2021	12,85 €	15,55 €	12,85 €	15,70 €	12,85 €	./.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer einen Anspruch auf den Mindestlohn der jeweiligen Arbeitsstelle (Baustelle) haben. Sollte der Mindestlohn des Einstellungsortes höher sein, so gilt dieser fort!

5. Ausbildungsvergütungen 2021

Sofern in Ihrem Betrieb Auszubildende beschäftigt sind, haben Sie gegenüber der Sozialkasse Anspruch auf umfangreiche Leistungen: Sie können bis zu 17 Monate der gewährten Ausbildungsvergütung (zzgl. Sozialaufwand) erstattet bekommen, daneben werden Wegekosten und die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung von der Sozialkasse übernommen. Voraussetzung für die Erstattungen ist zunächst, dass dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung gezahlt wird, d.h. eine Vergütung, die nicht mehr als 20 % unter der tariflichen Vergütung liegt. Die Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütungen entnehmen Sie der nachfolgenden Übersicht. Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, steht Ihnen Frau Hubold als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung: 030 51539-178!

Ausbildungsvergütungen in Berlin ab dem 01.01.2021	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	838, €	838, €	832, €
2. Ausbildungsjahr	1.102,€	1.140, €	996, €
3. Ausbildungsjahr	1.336,€	1.429, €	1.238, €
4. Ausbildungsjahr	1.406, €	./.	./.

Rundschreiben 01/2021 Seite 3

6. Verpflichtung zur Meldung der Steuer-ID für die Arbeitnehmer

Steuer-ID melden

Verpflichtend wird im Jahr 2021 die Meldung der Steueridentifikationsnummer der Arbeitnehmer an die Sozialkassen. Diese wird seitens der Sozialkassen aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben benötigt, um auch weiterhin Leistungen an die Arbeitnehmer (Abgeltungen, Entschädigungen und Rentenzahlungen) auszukehren.

7. Hautkrebsvorsorge

Kosten Hautkrebs-Vorsorge trägt Arbeitgeber Jedes Jahr ab April beginnt die sonnenintensive Zeit, womit auch das Risiko für Hautkrebserkrankungen steigt. Daher ist es besonders wichtig, frühestmöglich Vorsorgemaßnahmen für Arbeitnehmer im Baugewerbe zu treffen, um mögliche Konsequenzen ausschließen zu können.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Juli 2019 sind Arbeitgeber deshalb verpflichtet worden, ihren Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Bezug auf natürliche UV-Strahlung anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer im Freien tätig und hierbei intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr pro Tag ausgesetzt ist. Weitere Informationen dazu sind der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 13.3 zu entnehmen.

Die Kosten der Vorsorge sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Das Angebot zur Vorsorge

- ist eine Präventionsmaßnahme, um die Arbeitnehmer vor Hautkrebs zu schützen
- ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend einmal pro Kalenderjahr durch den Arbeitgeber zu machen (gemäß Sozialpartnervereinbarung "Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien")
- muss auch neu eingestellten Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit gemacht werden (Ein entsprechendes Musteranschreiben ist auf der Internetseite der BG BAU abrufbar: https://www.bgbau.de/mitteilung/arbeitsmedizinische-regel-13-3.)
- ist für den Arbeitnehmer nicht verpflichtend
- hat w\u00e4hrend der Arbeitszeit stattzufinden und kann mit anderen Vorsorgeanl\u00e4ssen zusammengelegt werden
- umfasst ein Beratungsgespräch und ein Hautscreening, sofern der Beschäftigte dies wünscht. (Dabei erfolgt die Durchführung ausschließlich durch Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen. Arbeitgeber, die dem Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) der BG BAU angeschlossen sind, können sich zur Vereinbarung eines Termins für ihre Beschäftigten an diese wenden.)
- ist durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß zu dokumentieren (Vorsorgekartei).

Es ist zu beachten, dass das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht davon entbindet, auch andere Arbeitsschutzmaßnahmen bezüglich natürlicher UV-Strahlung zu ergreifen (z. B. Beschattung).

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bietet auch im Bereich des Schutzes vor UV-Strahlung Arbeitsschutzprämien an, die genutzt werden sollten.

Falls verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen im Betrieb für Beschäftigte unzureichend sind und Angebote zur Vorsorge von ihnen dadurch nicht ausreichend genutzt werden können, droht die Einführung einer Pflichtvorsorge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In diesem Fall dürfte die Tätigkeit erst dann aufgenommen werden, wenn die angeordnete Pflichtvorsorge durchgeführt wurde. Dies würde zu erheblichen Verzögerungen im Bauablauf bis hin zum Stillstand führen.

Rundschreiben 01/2021 Seite 4

8. Kampagne "Anpacken.Machen"

Anpacken.
Machen.
Portal für
Auszubildendensuche

Im vergangenen Jahr startete die Ausbildungskampagne "Anpacken.Machen". Wir können bereits jetzt auf einen Bestand an teilnehmenden Unternehmen des Berliner Baugewerbes zurückgreifen. Unsere Ziele sind:

- 1. Gewinnung von Auszubildenden
- 2. Imagegewinn für die Baubranche in der Region Berlin
- 3. Schaffung einer Plattform speziell für Ausbildungsangebote in der Berliner Baubranche
- 4. Orientierung für Ausbildungsinteressierte Interessierte können sich informieren, Berufe entdecken und einen ihren Skills und Präferenzen entsprechenden Ausbildungsberuf finden.
- Hilfestellung für Ausbildungsplatzsuchenden Suchende sollen einfach und schnell zu ihrem Ausbildungsplatz kommen. Stichwort: "Bewerbung in 1 Minute!"

Der Eintrag als Ausbildungsunternehmen auf der Webseite ist kostenfrei, Anträge zur Registrierung finden Sie auf www.anpackenmachen.de.

Ihre Vorteile:

- Veröffentlichung Ihrer Ausbildungsangebote auf einer stark wachsenden Plattform
- Öffentlichkeitsarbeit für die Baubranche und die Ausbildungsmöglichkeiten erfolgt über die Kampagne
- Repräsentation Ihres Betriebes für eine zunehmend größere Zielgruppe (neben Ausbildungsinteressierten auch weiteren Multiplikatoren wie Eltern, Lehrern, Bildungsträgern, Jugendberufsagenturen und allen an Berufs- und Studienberatung Beteiligten)

Gerne steht Ihnen hierzu Herr Bentz bei Fragen oder zur Unterstützung bei der Antragstellung unter 030 51539-196 zur Verfügung. Per Mail ist die Kampagne unter anpackenmachen@sozialkasse-berlin.de zu erreichen.

Weitere Informationen zu unseren Verfahren erhalten Sie wie gewohnt auch auf unserer Internetseite unter www.sozialkasse-berlin.de.

Gerne können Sie sich auch telefonisch (030 51539-0) oder per Mail (post@sozialkasse-berlin.de) an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Geschäftsführung